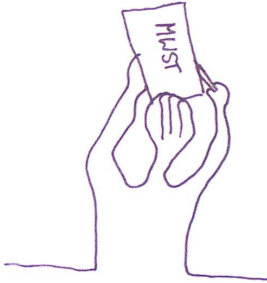




# Tipps und Tricks: MWST Praxisänderungen ab 1.1.2005



Information von der Eidg. Steuerverwaltung  
(ESTV)

Die ESTV setzt per 1.1.2005 folgende Praxisänderungen in Kraft:

## 1. Formvorschriften bei Kassenzetteln (Coupons) von Registrierkassen

Bei Kassenzetteln (Coupons) muss grundsätzlich auch der Name und die Adresse des Leistungsempfängers angegeben werden. Bis heute konnte bis CHF 200.-- pro Kassenzettel auf diese Angabe verzichtet werden.

Neu liegt die Limite bei CHF 400.--.

## 2. Im Geschäftsverkehr zulässigerweise verwendete Adresse

Bisher musste auf der Rechnung die Adresse gemäss Handelsregistereintrag bzw. Register der Mehrwertsteuerpflichtigen angegeben sein.

Neu werden sämtliche im Geschäftsverkehr verwendeten Adressen anerkannt. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist aber, dass wie bisher folgende Angaben enthalten sind:

- Name, Ort des Leistungserbringers
- MWST-Nr.
- Name, Ort der Leistungsempfängerin
- Datum/Zeitraum der Lieferung/Dienstleistung
- Art/Gegenstand/Umfang der Lieferung/Dienstleistung
- Entgelt für die Lieferung/Dienstleistung
- Steuersatz und Steuerbetrag

Ferner müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Es muss sich eindeutig um geschäftlich begründeten Aufwand handeln.
- Die Rechnung muss in der Buchhaltung verbucht worden sein.
- Es darf kein Missbrauch vorliegen.

Dezember 2009

Bitte teilen Sie mir mit, wenn Sie die "Tipps und Tricks" nicht wünschen. Vielen Dank.

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.  
Copyright© M. Stamm AG - Treuhand + Betriebswirtschaft



### 3. Einfuhr von Gegenständen

Steuerpflichtige Personen können die Vorsteuer bei eingeführten Gegenständen abziehen, sofern das Einfuhrdokument auf den Namen und die Adresse der steuerpflichtigen Importeurin lautet.

Neu wird der Vorsteuerabzug auch zugelassen, wenn das Einfuhrdokument nicht auf die steuerpflichtige Importeurin lautet, sofern

- sie im Besitz des zollamtlichen Original-Einfuhrdokuments ist
- die Rechnung auf sie lautet und in ihrer Buchhaltung verbucht ist
- sie die eingeführten Gegenstände nachweislich für steuerbare Zwecke verwendet
- und kein Missbrauch vorliegt.

---

Dezember 2009

Bitte teilen Sie mir mit, wenn Sie die "Tipps und Tricks" nicht wünschen. Vielen Dank.

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.  
Copyright© M. Stamm AG - Treuhand + Betriebswirtschaft